

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Rheine  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Herr Grottendieck  
Klosterstraße 14  
48427 Rheine



Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

Ansprechpartner:  
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228  
Telefax 0251 707-8228  
[hoeing@ihk-nordwestfalen.de](mailto:hoeing@ihk-nordwestfalen.de)

04. Januar 2017

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Rheine

Sehr geehrter Herr Grottendieck,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonntagen in Ihrer Kommune.

In der Stadt Rheine dürfen die Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltungen:

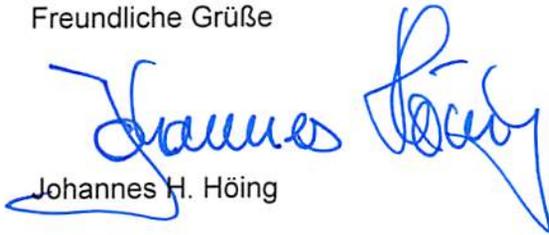
- **„Rheine mobil. Ab in den Frühling“**  
immer am letzten Sonntag im März eines Jahres (sofern dieser Tag nicht auf den Ostersonntag fällt. In diesem Fall soll der verkaufsoffene Sonntag eine Woche vorverlegt werden)
- **„Herbstkirmes“**  
immer am dritten Sonntag im Oktober zur Herbstkirmes
- **„Martinsmarkt“**  
immer am ersten Sonntag nach Allerheiligen
- **„Nikolaussonntag“**  
immer am Sonntag nach dem 5. Dezember (St. Nikolaus)

jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein (verkaufsoffene Sonntage).

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016) und den beigefügten Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 7. September 2016.

Freundliche Grüße

  
Johannes H. Höing

Anlagen



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
- Dezernate 21 -  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster

Per Mail

07. September 2016  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
III B 2 - 317 - 26 - 01

**Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)**

Anlassbezogene Sonn- oder Feiertagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m.  
Abs. 4 LÖG NRW

Meine Runderlasse vom 20.11.2015 und 02.05.2016

Anlg.: - 2 -

RR'in Fiebig  
Telefon 0211 61772-307  
Fax 0211 61772-9-307  
silvia.fiebig@mweimh.nrw.de

Mit meinen o.a. Runderlassen habe ich Sie über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen in einer bayrischen Kommune informiert, das wegen seiner grundsätzlichen Aussagen auch Auswirkungen auf Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach dem LÖG NRW hat. Gleichzeitig habe ich Sie um Weiterleitung an die örtlichen Ordnungsbehörden gebeten.

Dieses Urteil ist in den vergangenen Monaten Auslöser für mehrere Gerichtsverfahren zum gleichen Thema auch hier in Nordrhein-Westfalen gewesen. Die einschlägigen Beschlüsse des OVG Münster vom 10.06. und 15.08.2016, die Aussagen des BVerwG-Urteils teilweise wörtlich zitieren und weiter ergänzen, füge ich diesem Runderlass bei.

Da sich aus dieser Rechtsprechung für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ergeben, möchte ich auf folgende grundsätzlichen Aspekte des Urteils/der Beschlüsse besonders aufmerksam machen:

- Eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen "aus Anlass" z.B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.
- Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

**70**  
JAHRE  
NRW

Dienstszitz:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Poststraße

- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
  - a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
  - b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
  - c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z.B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z.B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
  - d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Konkrete Vorgaben z.B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und –entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.

In der Presse wird aktuell verstärkt über Pläne verschiedener Interessengruppen berichtet, auch in anderen NRW-Kommunen bereits beschlossene Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu beklagen. Wir sind an einer landesweiten **Übersicht über laufende Verfahren** interessiert. Daher bitten wir die örtlichen Ordnungsbehörden, Sie per Mail über anhängige Verfahren und den Hintergrund der Klage oder Beschwerde zu informieren. Ich möchte Sie bitten, diese Information dann an mich weiterzuleiten. Eine gesammelte Information werde ich Ihnen dann regelmäßig auch zur Information der Kommunen zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie, diesen Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit  
der Bitte um Beachtung und weitere Veranlassung weiterzuleiten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Scholz', with a stylized flourish at the end.

Dr. Peter Scholz